

Verordnung über das wissenschaftliche Personal der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich

vom 12. Dezember 2005

Die Schulleitung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 der Personalverordnung ETH-Bereich vom 15. März 2001¹ (PVO-ETH), verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Arbeitsverhältnis des wissenschaftlichen Personals der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich). Dieses umfasst Assistentinnen und Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Nicht unter diese Verordnung fallen akademisch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen überwiegend Infrastrukturaufgaben obliegen.

Art. 2 Anwendung der Personalverordnung ETH-Bereich

Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, richten sich die Anstellungsbedingungen nach der PVO-ETH.

Art. 3 Funktionszuordnung

¹ Die Funktionszuordnung in die Kategorien erfolgt gemäss Anhang A dieser Verordnung und basiert auf dem Funktionsraster ETH-Bereich.

² Ein Wechsel der Funktion sowie der Funktionsstufe muss von der vorgesetzten Stelle beim Infrastrukturbereich Personal beantragt werden.

Art. 4 Beschäftigungsgrad

Für Doktorandinnen und Doktoranden sowie für die wissenschaftliche Assistenz I gilt ein Mindestbeschäftigungsgrad von 60 Prozent.

SR 172.220.113.11

¹ SR 172.220.113

2. Abschnitt: Assistentinnen und Assistenten

Art. 5 Kategorien und Anstellungsvoraussetzungen

¹ Als Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten können auch Personen ohne Hochschulabschluss angestellt werden.

² Als Assistentinnen und Assistenten können insbesondere angestellt werden:

- a. Doktorandinnen und Doktoranden gemäss Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2000²;
- b. Postdoktorandinnen und Postdoktoranden.

³ Als Oberassistentinnen und Oberassistenten I können angestellt werden:

- a. Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit Doktorat und in der Regel mindestens zwei Jahren Berufserfahrung;
- b. Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit in der Regel mindestens fünf Jahren Berufserfahrung, welche ein besonders vertieftes Fachwissen vorweisen können.

⁴ Als Oberassistentinnen und Oberassistenten II können Hochschulabsolventinnen und -absolventen gemäss Absatz 3 Buchstaben a und b mit in der Regel zusätzlich mindestens drei Jahren Berufserfahrung angestellt werden.

⁵ Voraussetzung für die Anstellung nach den Absätzen 2–4 ist ein universitärer Hochschulabschluss, der von der ETH Zürich anerkannt wird.

Art. 6 Lohn

¹ Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten werden im Stundenlohn angestellt.

² Der Lohn wird wie folgt festgesetzt:

- a. Doktorandinnen und Doktoranden: fixe Ansätze im 1. bis 3. Jahr (Anhang B);
- b. Postdoktorandinnen und Postdoktoranden: fixe Ansätze im 1. bis 3. Jahr (Anhang B);
- c. Oberassistentinnen und Oberassistenten I+II: individueller Anfangslohn unter Berücksichtigung der nutzbaren Erfahrung gemäss Artikel 26 PVO-ETH mit jährlicher Anpassung aufgrund der Leistungsbeurteilung.

³ Die Ansätze gemäss Absatz 2 Buchstaben a und b werden von der Schulleitung festgelegt.

² SR 414.133.1

Art. 7 Dauer der Anstellung

(Art. 20 PVO-ETH)

¹ Assistentinnen und Assistenten gemäss Artikel 5 Absatz 2 werden für höchstens sechs Jahre befristet angestellt.

² Oberassistentinnen und Oberassistenten werden für höchstens sechs Jahre befristet angestellt.

³ Die Maximaldauer der Anstellung beträgt zwölf Jahre. Eine erneute befristete Anstellung nach dieser Verordnung kann frühestens nach einem Unterbruch von drei Jahren erfolgen.

⁴ Während der Emeritierungsphase der vorgesetzten Professorinnen und Professoren kann die Maximaldauer der Anstellung überschritten werden. Einzelheiten regelt die Schulleitung.

⁵ Die Umwandlung in eine unbefristete Anstellung während der Dauer des Arbeitsverhältnisses kann nur von der Schulleitung auf Antrag der Departementsleitung beschlossen werden.

Art. 8 Unterstellung

¹ Die Assistentinnen und Assistenten gemäss Artikel 5 Absätze 2–4 sind einer ETH-Professorin oder einem ETH-Professor unterstellt.

² Bei Zuteilung an ein Institut, ein Departement oder eine andere Einheit der ETH Zürich gilt deren Leiterin oder Leiter als vorgesetzte Stelle.

Art. 9 Aufgaben

¹ Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten werden für unterstützende Arbeiten im Lehr- und/oder Forschungsbetrieb eingesetzt.

² Die Doktorandinnen und Doktoranden arbeiten an der eigenen Dissertation und am ihr zugrundeliegenden Forschungsprojekt sowie an der Erweiterung und Vertiefung des eigenen Fachwissens. Zudem nehmen sie Aufgaben in der Lehre und bei allgemeinen Dienstleistungen wahr.

³ Die Postdotorandinnen und Postdotoranden betreiben eigene Forschung und wirken in Forschungsprojekten mit. Sie nehmen zudem wichtige Aufgaben im Verantwortungsbereich der vorgesetzten Stelle in Lehre, Forschung und Dienstleistungen wahr.

⁴ Die Oberassistentinnen und Oberassistenten I und II übernehmen leitende Aufgaben in Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Forschungsprojekten im Verantwortungsbereich der oder des Vorgesetzten wahr. Sie übernehmen zudem administrative und infrastrukturelle Aufgaben und sie verfügen über eine anerkannte akademische Ausstrahlung im nationalen und internationalen Umfeld.

Art. 10 Selbständige wissenschaftliche Tätigkeit und Weiterbildung

(Art. 15 Abs. 1 ETH-Gesetz vom 4. Okt. 1991³)

¹ Die Assistentinnen und Assistenten gemäss Artikel 5 Absätze 2–4 können Doktor- oder Habilitationsarbeiten ausführen, an wissenschaftlichen Projekten mitarbeiten und an Veranstaltungen der universitären Weiterbildung teilnehmen.

² Sie vereinbaren ihre selbständige wissenschaftliche Tätigkeit und ihre Weiterbildung mit ihrer oder ihrem Vorgesetzten.

³ Der Besuch von Veranstaltungen des Bachelor- und Masterstudiums an den beiden ETH ist für sie unentgeltlich.

3. Abschnitt:
Befristet angestellte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter

Art. 11 Begriff und Kategorien

¹ Befristet angestellt werden können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach den Artikeln 19 Absatz 2 Buchstabe d und 20 Absatz 4 PVO-ETH mit anerkannter akademischer Qualifikation, wenn sie eine gleichartige Funktion wie Assistentinnen und Assistenten wahrnehmen, jedoch kein Doktorat anstreben, und wenn sie in Lehr- und Forschungsprojekten tätig sind.

² Es bestehen folgende Kategorien:

- a. die wissenschaftliche Assistenz I und II;
- b. die wissenschaftlichen Mitarbeitenden I.

Art. 12 Anstellungsvoraussetzungen

¹ Als wissenschaftliche Assistenz I können Hochschulabsolventinnen und -absolventen ohne Berufserfahrung angestellt werden.

² Als wissenschaftliche Assistenz II können angestellt werden:

- a. Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit Doktorat;
- b. Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit in der Regel mindestens drei Jahren Berufserfahrung, welche ein entsprechendes Fachwissen vorweisen können.

³ Als wissenschaftliche Mitarbeitende I können Hochschulabsolventinnen und -absolventen gemäss Absatz 2 mit in der Regel zusätzlich mindestens zwei Jahren Berufserfahrung angestellt werden.

³ SR 414.110

⁴ Für die Funktionszuordnung und die Aufgaben der befristet angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelten die Artikel 4 und 9 dieser Verordnung sinngemäss.

Art. 13 Lohn

Der Lohn wird wie folgt festgesetzt:

- a. wissenschaftliche Assistenz I: fixe Ansätze im 1. bis 3. Jahr (Anhang B);
- b. wissenschaftliche Assistenz II: fixe Ansätze im 1. bis 3. Jahr (Anhang B);
- c. wissenschaftliche Mitarbeitende I: individueller Lohn unter Berücksichtigung der nutzbaren Erfahrung gemäss Artikel 27 PVO-ETH mit jährlicher Anpassung aufgrund der Leistungsbeurteilung.

Art. 14 Befristung und Umwandlung in unbefristete Anstellung

¹ Das Arbeitsverhältnis darf neun Jahre nicht übersteigen. Eine erneute befristete Anstellung nach dieser Verordnung kann frühestens nach einem Unterbruch von drei Jahren erfolgen.

² Während der Emeritierungsphase der vorgesetzten Professorinnen und Professoren kann die Maximaldauer der Anstellung überschritten werden. Einzelheiten regelt die Schulleitung.

³ Die Umwandlung in eine unbefristete Anstellung während der Dauer des Arbeitsverhältnisses kann nur von der Schulleitung auf Antrag der Departementsleitung beschlossen werden.

Art. 15 Weiterbildung

¹ Im Einvernehmen mit der oder dem zuständigen Vorgesetzten können die befristet angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Veranstaltungen der universitären Weiterbildung teilnehmen.

² Der Besuch von Veranstaltungen des Bachelor- und Masterstudiums an den beiden ETH ist für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unentgeltlich.

4. Abschnitt: Unbefristet angestellte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 16 Begriff und Kategorien

¹ Unbefristet angestellt werden können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit anerkannter akademischer Qualifikation für Aufgaben in Lehre, Forschung und Dienstleistungen.

² Es bestehen folgende Kategorien:

- a. die höheren wissenschaftlichen Mitarbeitenden;
- b. die Senior Scientists I und II.

³ Die Senior Scientists II sind Personen, die zusätzlich zur Qualifikation gemäss Absatz 1:

- a. international anerkannt sind und gemäss internationalem Massstab für eine Professur in Frage kommen; oder
- b. Titularprofessorin oder Titularprofessor der ETH Zürich sind.

Art. 17 Funktionszuordnung und Aufgaben

¹ Höhere wissenschaftliche Mitarbeitende wirken im Unterricht, bei der Ausführung von Forschungsarbeiten und bei der Betreuung von Studierenden mit und leisten administrative bzw. technische Unterstützung.

² Senior Scientists I und II leiten ein Lehr- bzw. Forschungsgebiet oder eine Forschungsgruppe.

³ Für die Funktionszuordnung zum Senior Scientist II ist die Schulleitung zuständig.

Art. 18 Lohn

Für die Lohnfestsetzung und Lohnentwicklung sind die Artikel 26–28 PVO-ETH anwendbar.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 4. Dezember 2001⁴ über das wissenschaftliche Personal der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich wird aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

12. Dezember 2005

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ernst Hafen

Der Delegierte: Peter Kottusch

⁴ AS 2002 564

Anhang A
(Art. 3 Abs. 1)

Funktionsbezeichnungen

ETHZ-ETHL-Verordnung ⁵	Funktionsraster ETH-Bereich ⁶	Funktionsbezeichnung ETH Zürich	Code	Code als Vorgesetzter/Vorgesetzte	Funktionsstufe
Assistent/-in	Wiss. Assistenz	Doktorand/-in	1011		06
	Wiss. und höhere wiss. Mitarbeitende	Post-Doktorand/-in	1022		08
		Oberassistent I	1023		09
		Oberassistent II	1024		10
Wiss. Mitarbeiter/-in	Wiss. Assistenz	Wiss. Assistenz I	1011		06
	Wiss. und höhere wiss. Mitarbeitende	Wiss. Assistenz II	1022		08
		Wiss. Mitarbeitende I	1023		09
	Wiss. Gruppenleitung	Wiss. Mitarbeitende I		1111	09
Höhere wiss. Mitarbeiter/-innen	Wiss. und höhere wiss. Mitarbeitende	Höhere wiss. Mitarbeitende	1024		10
	Wiss. Gruppenleitung	Höhere wiss. Mitarbeitende		1112	10

5 V des ETH-Rates vom 13. Nov. 2003 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne (SR 414.110.37).

6 Anhang 1 zur PVO-ETH.

ETHZ-ETHL-Verordnung	Funktionsraster ETH-Bereich	Funktionsbezeichnung ETH Zürich	Code	Code als Vorgesetzter/Vorgesetzte	Funktionsstufe
Leitende wiss. Mitarbeiter/-innen	Leitende wiss. Mitarbeitende (Senior Scientist/MER) Wiss. Fachbereichsleitung	Senior Scientist I	1033		12
		Senior Scientist II	1034		13
		Senior Scientist I		1122	12
		Senior Scientist II		1123	13
Titularprofessor/-in	Leitende wiss. Mitarbeitende (Senior Scientist/MER) Wiss. Fachbereichsleitung	Senior Scientist I	1033		12
		Senior Scientist II	1034		13
		Senior Scientist I		1122	12
		Senior Scientist II		1123	13

Anhang B
(Art. 13 Bst. a und b)

Lohnansätze 2006

Kategorie	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Doktorand/-in/Wiss. Assistenz I	62 000.–	66 000.–	70 000.–
Post-Doktorand/-in/Wiss. Assistenz II	78 000.–	82 000.–	86 000.–
Andere	variabel gemäss Leistungsbeurteilung/ Personalgespräch		

